

Anlage von Massegeldern

19. Mannheimer Insolvenzrechtstag

21. Juni 2024

Andreas Büchel
Rechtsanwalt

Anlage von Massegeldern

Agenda

- A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung
- B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren
- C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

Anlage von Massegeldern

Agenda

- A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung
- B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren
- C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

1. Gesetzliche Grundlagen

Es gibt keine speziellen Normen, wie der Insolvenzverwalter (IV) Vermögen und insbesondere Gelder im Verfahren zu verwalten und gegebenenfalls anzulegen hat.

Wesentliche Regelungen in der InsO für den IV:

- § 1 Ziele Insolvenzverfahren – Gläubigerbefriedigung durch Verwertung Insolvenzmasse
- §§ 35 ff. Insolvenzmasse und Insolvenzgläubiger
- §§ 47 ff. Aus- und Absonderungsberechtigte
- § 80 Übergang des Verwaltungs- und Verfügungsrechts der Insolvenzmasse auf den IV
- §§ 148 f. Übernahme und Verwaltung der Insolvenzmasse, Bestimmungsrecht der Hinterlegungsstelle durch Gläubiger oder Insolvenzgericht
- §§ 165 ff. Verwertungsrecht bei Absonderungsrechten
- §§ 187 ff. Verteilungsverfahren
- § 275 Mitwirkungsrechte des Sachwalters in der Eigenverwaltung
- § 292 Verwaltung der abgetretenen pfändbaren Bezüge durch den Treuhänder (RSB)

A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

2. Rechtsprechung

Wesentliche Entscheidungen:

- BGH, Urt. v. 20.09.2007 – IX ZR 91/06, WM 2007, 2299 – Zahlung auf Anderkonto des (vorl.) IV kein Massebestandteil, auch wenn es später Hinterlegungskonto wird
- BGH, Urt. v. 18.12.2008 – IX ZR 192/07, WM 2009, 562 – Zahlung auf Anderkonto des IV kein Massebestandteil
- BGH, Urt. v. 10.02.2011 – IX ZR 49/10, WM 2011, 798 – Allgemeine Übersicht und Verlust Aussonderung bei Vermischung (Phoenix)
- BGH, Urt. v. 26.06.2014 – IX ZR 162/13, WM 2014, 1434 – Anlagepflichten des IV
- BGH, Urt. v. 26.03.2015 – IX ZR 302/13, WM 2015, 1035 – Bereicherungsanspruch gegen (vorl.) IV persönlich bei Zahlung auf offenes Vollrechtstreuhandkonto
- BGH, Urt. v. 24.09.2020 – IX ZR 289/18, WM 2020, 1980 – Notwendigkeit konkreter (Einzel-) Ermächtigung für vorläufigen schwachen IV mit Zustimmungsvorbehalt

A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

2. Rechtsprechung

Wesentliche Entscheidungen:

- BGH, Urt. v. 24.01.2019 – IX ZR 110/17, WM 2019, 452 – Einziehung von Forderungen aus- bzw. absonderungsberechtigter Gläubiger auf offenes Treuhandkonto (oTHK)
- BGH, Urt. v. 07.02.2019 – IX ZR 47/18, WM 2019, 629 – Insolvenz-Sonderkonto (ISK) zur Masseverwaltung
- BGH, Urt. v. 21.03.2024 – IX ZR 12/22, WM 2024, 1092 – Notwendigkeit konkreter (Einzel-) Ermächtigung für vorläufigen schwachen IV mit Zustimmungsvorbehalt

A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

3. Geschützte Vermögensinteressen

Der IV / Sachwalter / Treuhänder kann durch sein Handeln in das Vermögen verschiedener Beteiligter eingreifen. Er hat deren Interessen durch die richtige Wahl der Kontoführung und Anlage der Gelder zu beachten, um sich nicht (schadens-) ersatzpflichtig zu machen.

Geschützte Personen (= treuhänderische Verwaltung des Vermögens Dritter)

- Insolvenzgläubiger
- Schuldner (insbesondere bei natürlichen Personen)
- Massegläubiger
- Aus- und Absonderungsberechtigte
- Am Verfahren nicht beteiligte Dritte wie z.B. Bereicherungsgläubiger gegen ihn persönlich (Überweisung auf sein oTHK), vgl.
 - BGH, Ur. v. 20.09.2007 - IX ZR 91/06, WM 2007, 2299
 - BGH, Ur. v. 18.12.2008 - IX ZR 192/07, WM 2009, 562
 - BGH, Ur. v. 26.03.2015 - IX ZR 302/13, WM 2015, 1035

A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung

4. Treuhandkonten

Es gibt keine gesetzliche Regelung des Treuhandvertrags, er ist aber durch die Rechtsprechung anerkannt (vgl. z.B. BGH, Urt. v. 10.02.2011 - IX ZR 49/10, WM 2011, 798).

Wesentliche Merkmale:

- Rechtsträgerschaft
 - Vollrechtstreuhand - Treuhänder ist Eigentümer/Forderungsinhaber
 - Ermächtigungstreuhand - Treuhänder ist ermächtigt, über fremde(s) Eigentum/Vermögenswerte zu verfügen
- Offenkundigkeit
 - Offen - z.B. Angabe im Kontovertrag, auf fremde Rechnung/Veranlassung zu handeln - Einschränkung AGB-Pfandrechte; Einlagensicherung für Treugeber
 - Verdeckt
- Trennung von (wirtschaftlichem) Fremd- und Eigenvermögen
 - Vermischung führt zum Verlust des Aussonderungsrechts in der Insolvenz, § 47 InsO oder der Möglichkeit der Drittwiderspruchsklage, § 771 ZPO

Anlage von Massegeldern

Agenda

- A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung
- B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren**
- C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

1. Überblick Konten des IV

Neben seinen eigenen Geldern (Verwaltervergütung) hat der IV vor allem Fremdgelder zu verwalten, die er nicht mit seinem eigenen Verwaltergebühren vermischen darf, da sonst die Rechte der Treugeber erlöschen (z.B. Drittwiderspruchsklage oder Aussonderungsrechte, vgl. BGH, Urt. v. 10.02.2011 – IX ZR 49/10, WM 2011, 798).

Grundsätzlich benötigt der IV zwei verschiedene (Zahlungsverkehrs-) Konten:

- Masseverwaltung = Schuldnervermögen (für jedes Verfahren gesondert, keine Sammelkonten) – in der Regel: ISK
- Verwaltung Vermögen Dritter, insbesondere Aus- und Absonderungsberechtigter – in der Regel oTHK
- Aber: Sondersituationen in verschiedenen Phasen des Verfahrens
- Grundlage: Rechtsprechung des BGH
 - Urt. v. 24.01.2019 – IX ZR 110/17, WM 2019, 452 – oTHK
 - Urt. v. 07.02.2019 – IX ZR 47/18, WM 2019, 629 – ISK

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

2. BGH, Urt. v. 24.01.2019 – IX ZR 110/17, WM 2019, 452 – oTHK

„[39] Der vorläufige Insolvenzverwalter ... hat insoweit keine Rechte, die über diejenigen des Schuldners (des Sicherungsgebers) hinausgehen. Zieht er kraft einer ihm vom Insolvenzgericht erteilten Ermächtigung Forderungen ein, die der Schuldner zur Sicherheit abgetreten hatte, hat er *den eingezogenen Betrag* an den Sicherungsnehmer abzuführen oder *ihn jedenfalls unterscheidbar zu verwahren* ...

[40] Vor diesem Hintergrund war die Klägerin als Globalzessionarin mit der Einziehung der ihr zustehenden, für die Schuldnerin fremden Forderungen durch den Beklagten als vorläufigen Insolvenzverwalter für alle Beteiligten erkennbar nur einverstanden, wenn die Einziehung der Forderung in einer Weise erfolgte, dass sich ihr Sicherungsrecht an dem eingezogenen Geldbetrag in Höhe ihres Sicherungsinteresses zum Zeitpunkt der Anordnung des Zustimmungsvorbehalts und der Ermächtigung, Forderungen einzuziehen, fortsetzte. Dies hätte der Beklagte dadurch sicherstellen können, dass er die *schuldnerfremden Forderungen über ein zugunsten der Klägerin und der Vorbehaltsverkäufer errichtetes offenes Treuhandkonto* in Absprache mit den Treugebern eingezogen hätte. In diesem Fall hätte die Klägerin ein insolvenzfestes Aussonderungsrecht nach § 47 InsO erworben ...“

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

3. BGH, Urt. v. 07.02.2019 – IX ZR 47/18, WM 2019, 629 – ISK

„[24] ... Diese Voraussetzungen können auch erfüllt sein, wenn ein Insolvenzverwalter Zahlungsaufträge für ein bei einem Kreditinstitut geführtes *Insolvenz-Sonderkonto* erteilt, das entweder auf seinen Namen als Partei kraft Amtes einer bestimmten Insolvenzmasse oder auf den Namen des Schuldners lautet (fortan: Sonderkonto...

[27] ... Dies trifft bei einem *Sonderkonto* zu, weil dessen Guthaben vermögensrechtlich der Masse zuzuordnen ist, während die Verfügungsbefugnis dem Verwalter als Ermächtigungstreuhänder (§§ 80, 148 InsO) zukommt ... Das *Sonderkonto* ist ein Konto, bei dem die Verfügungsmacht einem anderen als dem Rechtsträger zusteht. Ob ein solches Sonderkonto vorliegt, ist gegebenenfalls durch Auslegung der Erklärungen zu ermitteln ... Unabhängig davon, ob das Sonderkonto ausdrücklich auf den Namen des Schuldners oder auf den Namen des Insolvenzverwalters als Partei kraft Amtes für eine bestimmte Insolvenzmasse lautet, ist das Sonderkonto nach Insolvenzeröffnung stets Bestandteil der Insolvenzmasse ... Es besteht keine Kontobeziehung mit dem jeweiligen Insolvenzverwalter persönlich...

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

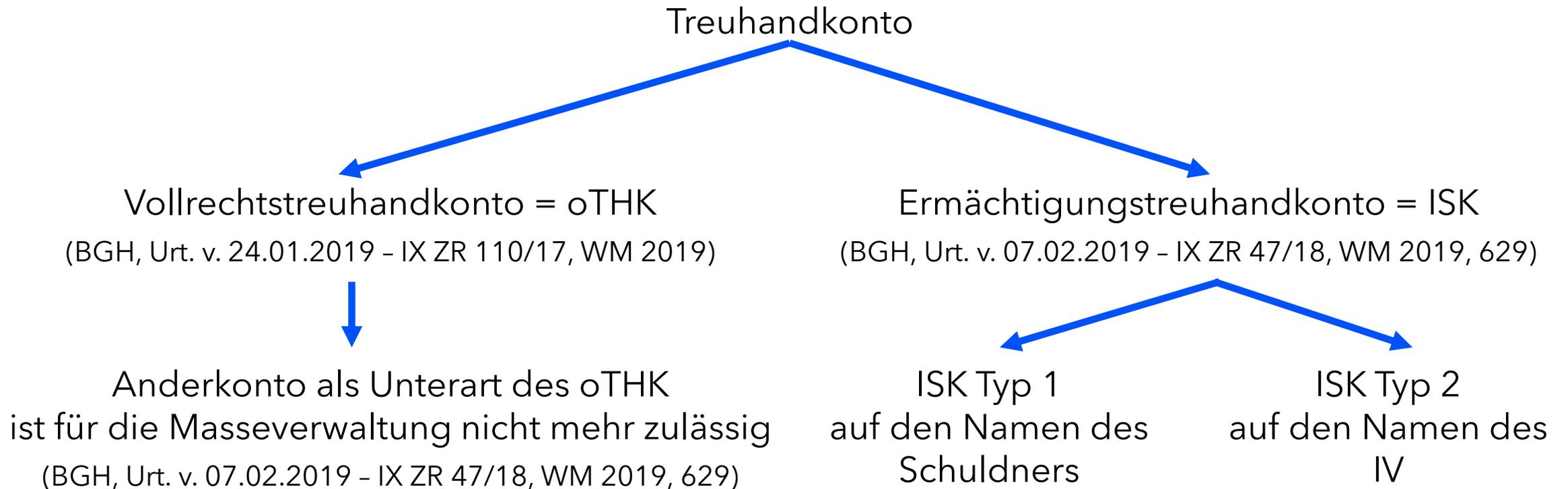
3. BGH, Ur. v. 07.02.2019 – IX ZR 47/18, WM 2019, 629 – ISK

[29] ... Im Streitfall fehlt es an einer Kundenbeziehung zwischen der Beklagten und der Insolvenzmasse. Es bestand allein eine Kundenbeziehung zwischen der Beklagten und H. persönlich, ... Nach den tatbestandlichen Feststellungen des Berufungsgerichts richtete H. ein Anderkonto ein. ... *Anderkonten sind offene Vollrechtstreuhandkonten, aus denen ausschließlich der das Konto eröffnende Rechtsanwalt persönlich der Bank gegenüber berechtigt und verpflichtet ist...*

[31] a) Allerdings war die Einrichtung eines Anderkontos unzulässig. Die Führung eines Kontos, das nicht die Masse selbst als materiell berechtigt ausweist, als Insolvenzkonto ist unzulässig und pflichtwidrig..."

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

4. Zusammenfassung Treuhandkonten nach den beiden BGH-Urteilen



B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

5. ISK oder oTHK?

- Es gibt zwei wesentliche Voraussetzungen für ein ISK:
 - Vermögensrechtliche Zuordnung zur Masse
 - Verfügungsbefugnis des IV §§ 80, 148 InsO
- Sonst ist das oTHK die richtige Kontoform.
- „Masse“-Verwaltung in besondere Verfahrensabschnitten
 - Eröffnungsverfahren: vorläufiger IV
 - Vorläufiger starker IV - ISK (für die künftige Masse)
 - Vorläufiger schwacher IV (mit/ohne Zustimmungsvorbehalt) und besonderer Einzelermächtigung - ISK
 - Ermächtigung muss konkret sein BGH, Urt. v. 24.09.2020 - IX ZR 289/18, WM 2020, 1980; BGH, Urt. v. 21.03.2024 - IX ZR 12/22, WM 2024, 1092
 - Vorläufiger schwacher IV (mit/ohne Zustimmungsvorbehalt) - oTHK
 - Übertragung auf neu eröffnetes ISK mit Eröffnung des Verfahrens
 - Eigenverwaltung: Sachwalter - keine Verfügungsbefugnisse nach § 80 InsO - oTHK

B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren

5. ISK oder oTHK?

- „Masse“-Verwaltung in besondere Verfahrensabschnitten
 - Verbraucherinsolvenzverfahren und Restschuldbefreiung
 - IV im Verfahren - ISK
 - Nach Aufhebung? Aufrechterhaltung Beschlagnahme für Nachtragsverteilung? - in der Regel wird der IV gleichzeitig zum Treuhänder bestellt
 - Treuhänder Restschuldbefreiung - keine Verfügungsbefugnis § 80 InsO mehr, abgetretene pfändbare Bezüge sind getrennt von seinem Vermögen zu verwalten, § 292 Abs. 1 S. 2 InsO - oTHK
 - Nachlassinsolvenzverfahren wie Regelverfahren - ISK
 - (Gemeinschaftlich verwaltetes) Gesamtgut einer Gütergemeinschaft wie Regelverfahren - ISK
- Einzug Forderungen Aus- und Absonderungsberechtigter - keine Masse - oTHK
- Streitige Forderungen (z.B. Wirksamkeit Zession; Anfechtung Zession)? - oTHK und Überführung an ISK, wenn feststeht, dass sie zur Masse gehören
- Details: d’Avoine/Büchel, ZIP 2020, 1280 - Treuhandkonto - Insolvenz-Sonderkonto? Widerspruch oder Ergänzung?

Anlage von Massegeldern

Agenda

- A Gesetzliche Grundlagen und Rechtsprechung
- B Das richtige Treuhandkonto im Insolvenzverfahren
- C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

1. Wesentliche gesetzliche Regelung in der InsO

§ 148 Übernahme der Insolvenzmasse

- (1) Nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens hat der Insolvenzverwalter das gesamte zur Insolvenzmasse gehörende Vermögen **sofort in Besitz und Verwaltung zu nehmen**.

§ 149 Wertgegenstände

- (1) Der Gläubigerausschuss kann bestimmen, bei **welcher Stelle und zu welchen Bedingungen Geld, Wertpapiere und Kostbarkeiten hinterlegt oder angelegt werden sollen**. Ist kein Gläubigerausschuss bestellt oder hat der Gläubigerausschuss noch keinen Beschluss gefasst, so kann das Insolvenzgericht entsprechendes anordnen.
- (2) Die Gläubigerversammlung kann abweichende Regelungen beschließen.

§§ 169, 170 Gläubigerschutz bei Verzögerung der Verwertung – Zinsen und unverzügliche Befriedigung der Gläubiger

C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

2. BGH, Urt. v. 26.06.2014 – IX ZR 162/13, WM 2014, 1434 – Anlagepflichten des IV

„[11] Insolvenzspezifisch ist der Verwalter u.a. dazu verpflichtet, das zur Insolvenzmasse gehörende **Vermögen** zu **bewahren** und ordnungsgemäß zu **verwalten**...

[12] b) Zur Beantwortung der Frage, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen der Insolvenzverwalter aufgrund seiner Masseverwaltungspflicht zur zinsgünstigen Anlage von zur Insolvenzmasse gehörenden Geldern gehalten ist, hatte der Senat bisher keine Gelegenheit. Die Pflicht besteht nach Maßgabe der nachfolgenden Ausführungen...

[15] **Ohne eine Beschlussfassung** nach § 149 InsO ist der **Insolvenzverwalter** demnach **selbst** für die Anlage von zur Insolvenzmasse gehörenden Geldern **verantwortlich**; die Anlage hat zinsgünstig zu erfolgen...

[16] bb) Die Pflicht zur zinsgünstigen Anlage hat sich am gesetzlichen **Leitbild des ordentlichen und gewissenhaften Insolvenzverwalters** auszurichten...”

C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

2. BGH, Urt. v. 26.06.2014 - IX ZR 162/13, WM 2014, 1434 - Anlagepflichten des IV

Weitere Ausgestaltung der Pflichten des (vorl.) IV durch den BGH (Rn. 17 ff.)

- Zeitlich: Amtsübernahme + Einarbeitungszeit von ca. sechs Wochen unter Anrechnung der Zeit als Gutachter; bis zur Auskehr auch nach Aufhebung des Verfahrens fortbestehend
- Anlage von Geldern, die für das laufende Verfahren voraussichtlich für einen längeren Zeitraum (mehr als einen Monat) nicht benötigt werden
- Erheblichkeit der Mittel im Verhältnis zum Verfahren, wobei der IV mit der Vielschichtigkeit des Verfahrens einen größeren Ermessensspielraum hat
- Anlageform (Zinserträge)
 - Tagesgeld bei einem inländischen Kreditinstitut mit Einlagensicherung, das mindestens telefonisch verfügbar und kein Zahlungsverkehrskonto ist
 - Wirtschaftlichkeit der Anlage - Zinsertrag von € 15 in neun Monaten reicht nicht
 - Grundsätzlich kann die bestehende eigen Geschäftsverbindung genutzt werden
 - Kein Internetvergleich erforderlich
 - Institutswechsel nur bei ungewöhnlich schlechten Bedingungen

C Anlagepflicht des Insolvenzverwalters

3. Wesentliche Schlussfolgerungen

- Maßgeblich für die Pflichten des IV sind die Bestimmungen der Gläubigerversammlung, des Gläubigerausschusses oder Insolvenzgerichts
- Mangels Bestimmung hat der IV einen Ermessensspielraum, aber
 - Schnelle (Abschlags-)Verteilung empfehlenswert, wenn die Gelder für das Verfahren nicht benötigt werden, sonst drohen Zinszahlungen an die Gläubiger und den Schuldner
 - Abgesicherte, zinsgünstige Anlage der nicht benötigten Gelder
 - Einschließlich Vermeidung von Kosten (z.B. Verwahrensgelte/Negativzinsen)
 - Alternative Anlageformen nur in Abstimmung mit den Gläubigern
 - Beachtung von Kosten im Zusammenhang mit der Schlussverteilung (Abstimmung mit der Bank)
- Keine Überwachungspflichten des Kreditinstitutes, auch wenn es als Hinterlegungsstelle bestimmt ist (BGH, Urt. v. 07.02.2019 - IX ZR 47/18, WM 2019, 629, Rn. 14 ff.)
 - Grenze: Evidenter Missbrauch der Vertretungsmacht, wenn sich der Bank nach den Gesamtumständen aufdrängt, dass es sich um einen objektiv insolvenzzweckwidrigen Zahlungsauftrag handelt (z.B. bei erkennbaren Verfügungen zu eigenen Gunsten des IV)

Vielen Dank !

Andreas Büchel
Rechtsanwalt